

29. Juni 1967

70

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Verordnung über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18.9.1940
- RGBI. I, 1241 - [VO 1940] § 1 Abs. 1; Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner i.d.F. vom 29.12.1937 - RGBI. I, 1417 - [VO 1937] § 3 Abs. 2

Leitsatz: Als Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 1 der oben genannten VO 1940 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der oben genannten VO 1937 sind auch Ansprüche auf solche Zuwendungen anzusehen, die der Arbeitgeber aus Anlaß von Arbeitsjubiläen freiwillig und unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt.

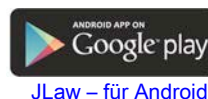
Aktenzeichen: 5 AZR 39/67

Urteil des BAG vom 29. Juni 1967

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 39/67

4 Sa 223/66 Düsseldorf

Verkündet

am 29. Juni 1967

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29. Juni 1967 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Auffarth und Siara sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Eck und die Bundesarbeitsrichterin Schäfer für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 7. Oktober 1966 - 4 Sa 223/66 - wird zurückgewiesen.

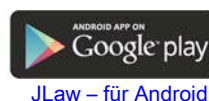
Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht in der elterlichen Landwirtschaft tätig. Am 16. Oktober 1940 wurde er zum Wehrdienst einberufen und Anfang Juni 1948 aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Sein erstes Arbeitsverhältnis in der freien Wirtschaft trat er am 23. Juni 1948 bei der Beklagten an, bei der er heute noch beschäftigt ist. Auf seinen Antrag erkannte die Beklagte mit Schreiben vom 14. Dezember 1965 die Zeiten des Wehrdienstes und der Kriegsgefangenschaft als Zeiten der Betriebszugehörigkeit "hinsichtlich solcher Ansprüche an, die sich aus Gesetzen und Tarifverträgen ergeben, z.B. verlängerte Kündigungsfristen, ein erhöhter Kündigungsschutz u.ä.m.". Insoweit setzte die Beklagte als neuen Eintrittstermin den 16. Oktober 1940 fest.

Die Beklagte lehnt es ab, die Wehrdienstzeit des Klägers bei der Errechnung derjenigen Zeiten der Betriebszugehörigkeit zu berücksichtigen, die für die Erreichung von Dienstjubiläen maßgebend sind. Aus Anlaß solcher Dienstjubiläen gewährt die Beklagte ihren Betriebsangehörigen nach näherer Maßgabe ihrer Jubiläumsrichtlinien vom 5. November 1964 bestimmte Jubiläumsleistungen. Zum 25-jährigen Dienstjubiläum erhalten die Arbeitnehmer ein Monatseinkommen und einen bezahlten Tag Sonderurlaub. Die Jubiläumsrichtlinien besagen u.a. folgendes:

"I.

Die Jubiläumsrichtlinien gelten für alle in der M -
-Kerngesellschaft (ohne den Betriebsführungsbereich
der Steinkohlenbergwerke AG) tätigen Arbeit-
nehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes. Die
Bestimmungen der Ziffer IV ff und der Anlage gelten
nicht für den Erzbergbau. Die Jubiläumsrichtlinien
treten am 1.1.1965 in Kraft.

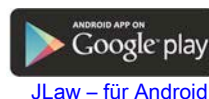
Die Jubiläumsrichtlinien regeln Voraussetzung, Art und
Höhe der mit den Dienstjubiläen verbundenen freiwilligen
und jederzeit widerruflichen Leistungen des Unternehmens.

Jubiläen werden bei Vollendung des 25., 40. und 50. Dienst-
jahres begangen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

II.

- 1) Anrechnungsfähig sind die Dienstjahre, während der das Belegschaftsmitglied in einem Dienstverhältnis zur AG oder zu einer Gesellschaft gestanden ist, an der die AG mit mindestens 50 % am Kapital direkt oder indirekt beteiligt ist, sowie die Dienstzeiten bei Rechtsvorgängerinnen dieser Gesellschaften.

Nicht anrechnungsfähig sind Zeiten, in denen ehemalige Belegschaftsmitglieder nur vorübergehend wieder beschäftigt werden.

- 2) Ist oder wird die nach Ziffer II/1 anrechnungsfähige Dienstzeit unterbrochen

- a) durch militärische oder militärähnliche Dienste im Sinne des Bundes-Versorgungsgesetzes §§ 2 und 3
- b) durch Grundwehrdienst und Wehrübungen im Sinne der §§ 5 und 6 des Wehrpflichtgesetzes sowie durch sonstige Wehrdienstzeiten entsprechend § 8 Soldaten-Versorgungsgesetz
- c) durch Kriegsgefangenschaft im Sinne des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
- d) durch Verfolgungsmaßnahmen aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes § 1, Abs. 1, 2
- e) auf Veranlassung des Arbeitgebers

sind die vor der Unterbrechung liegenden Dienstzeiten und die Zeit der Unterbrechung anrechnungsfähig.

- 3) Bei einer Wiederbeschäftigung nach einer Rentengewährung auf Zeit sind die vor der Unterbrechung liegenden Dienstzeiten anrechnungsfähig.
- 4) Wird die Dienstzeit wegen mangelnder Arbeitsmöglichkeit unterbrochen, kann die vor der Unterbrechung liegende Dienstzeit angerechnet werden, wenn die Dauer der Unterbrechung 5 Jahre nicht überschreitet.
- 5) Wird die Dienstzeit zur beruflichen Fortbildung des Arbeitnehmers unterbrochen, kann die vor der Unterbrechung liegende Dienstzeit angerechnet werden, wenn der Arbeitnehmer mindestens 2 anrechnungsfähige Dienstjahre vor der Unterbrechung nachweisen kann und nach beendeter Ausbildung sofort wieder den Dienst aufnimmt.
- 6) Bei Unterbrechung der Dienstzeit aus anderen Gründen findet grundsätzlich keine Anrechnung statt. Nur in besonderen Ausnahmefällen können Vordienstjahre beim Unternehmen vor Unterbrechung der Dienstzeit aus anderen als den vorerwähnten Gründen nach Entscheidung des Werksleiters angerechnet werden."



- 4 -

Mit der vorliegenden Klage verlangt der Kläger die Gewährung der Jubiläumsgabe anlässlich des 25-jährigen Dienstjubiläums in unstreitiger Höhe von 850,-- DM sowie einen bezahlten freien Tag. Er hat dementsprechend beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 850,-- DM brutto zu zahlen sowie einen bezahlten freien Tag zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hält zunächst die Berufsfürsorgeverordnungen, auf die der Kläger sein Verlangen stützt, für rechtlich nicht mehr verbindlich. Abgesehen davon sei das Anrechnungsverlangen des Klägers deshalb unbegründet, weil nach den Jubiläumsrichtlinien der Beklagten für die Berechnung von Jubiläumszeiten nur die tatsächlich in ihren Diensten verbrachten Dienstjahre und gewisse Unterbrechungszeiten berücksichtigt würden. Das sei zulässig; die Voraussetzungen freiwilliger Leistungen könne der Arbeitgeber nach Belieben abgrenzen. Unzulässig wären nur willkürliche und sachfremde Differenzierungen, die in den Richtlinien nicht enthalten seien.

Schließlich würde auch durch die Zuerkennung der Klageansprüche der Sinn eines Jubiläums verfälscht. Ein Jubiläum setze voraus, daß der Arbeitnehmer in der Jubiläumszeit tatsächlich dem Betrieb gedient und die Treue gehalten habe. In einer Feier würden dann die Jubilare durch Würdigung ihrer Verdienste und Betriebstreue sowie durch Überreichung einer Urkunde und einer Ehrennadel geehrt. Nur in diesem Zusammenhang erhielten sie eine Geldzuwendung und einen bezahlten Urlaubstag. Dieser ideellen Ehrung würde es widersprechen, wenn nur der Zahlungsanspruch geltend gemacht werden könnte.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben nach dem Klageantrag erkannt.

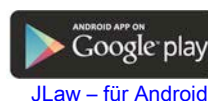
Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



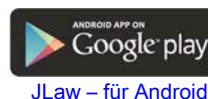
Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet, da das Landesarbeitsgericht die Rechtslage in vollem Umfang zutreffend beurteilt hat.

1. Das Anrechnungsverlangen des Klägers stützt sich auf § 1 der Verordnung über die Berufsfürsorge für entlassene Soldaten und männliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes im und nach dem Kriege vom 18. September 1940 - RGBl. I, 1241 - (VO 1940) in Verbindung mit §§ 5 und 3 Abs. 2 der Verordnung über Fürsorge für Soldaten und Arbeitsmänner in der Fassung vom 29. Dezember 1937 - RGBl. I, 1417 - (VO 1937). Diese Verordnungen sind, wie das Landesarbeitsgericht zu Recht annimmt, noch heute gültiges und anwendbares Recht. Dies ist gefestigte Rechtsprechung des Senats (zuletzt Urteil vom 16. Februar 1967 - 5 AZR 335/66 - zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt). Der Senat sieht trotz der erneut hiergegen vorgetragenen, sachlich keine neuen Gesichtspunkte enthaltenden Angriffe der Beklagten keine Veranlassung, von seiner Rechtsprechung abzugehen.

2. Die genannten Bestimmungen erzwingen, wie das Landesarbeitsgericht weiterhin ohne Rechtsirrtum annimmt, die Anrechnung der Wehrdienstzeit auch im Hinblick auf solche von der Betriebszugehörigkeit abhängige Leistungen, die der Arbeitgeber freiwillig und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gewährt; dies betrifft in der Praxis hauptsächlich Zuwendungen aus Anlaß von Betriebs- bzw. Dienstjubiläen, wie sie hier im Streit sind. Diesen Standpunkt hat der Senat bereits in mehreren Entscheidungen vertreten (vor allem AP Nr. 4 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten und Urteil vom 16. Februar 1967 - 5 AZR 405/66 - zur Veröffentlichung in der AP vorgesehen). Daran ist auch nach erneuter Überprüfung der Rechtslage festzuhalten. Der Senat nimmt dabei die Angriffe der Revision im vorliegenden Fall zum Anlaß, seinen Standpunkt nochmals darzulegen.

a) Die Revision meint zunächst, daß die Zusage freiwilliger sozialer Leistungen keinen einklagbaren Rechtsanspruch



- 6 -

des begünstigten Arbeitnehmers begründe; auch dem Kläger stehe daher auf Grund der Jubiläumsrichtlinien der Beklagten ein solcher Anspruch nicht zu. Rechtsansprüche würden durch den Vorbehalt der Freiwilligkeit und Widerruflichkeit ausgeschlossen. Die Revision beruft sich des näheren hierzu auf die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Gewährung von Gratifikationen.

Daran ist richtig, daß es auf die Anspruchsqualität der freiwilligen sozialen Leistungen ankommt. Denn die maßgebliche Vorschrift des § 3 Abs. 2 VO 1937 ordnet die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit für den Fall an, daß "Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit abhängen". Entgegen der Ansicht der Revision bilden jedoch die Jubiläumsrichtlinien der Beklagten die Grundlage von Rechtsansprüchen der begünstigten Arbeitnehmer. Sind nämlich in der Person des einzelnen Arbeitnehmers die näheren in den Richtlinien beschriebenen Voraussetzungen erfüllt - praktisch also der Jubiläumstag erreicht - und ist bis dahin die Zusage nicht widerrufen, so erwirbt der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf die zugesagte Leistung, der durch einen späteren Widerruf oder eine spätere Abänderung der Richtlinien nicht mehr berührt werden kann. Das gilt in der Regel für alle freiwillig gewährten Arbeitgeberleistungen und gilt auch im Gratifikationsrecht; überall dort hat der Vorbehalt der Freiwilligkeit und freien Widerruflichkeit nur die Bedeutung, daß er eine rechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers für die Zukunft ausschließt, bereits entstandene Ansprüche jedoch unberührt läßt (vgl. BAG 17, 142 ff. = AP Nr. 52 zu § 611 BGB Gratifikation; AP Nr. 21 zu § 611 BGB Gratifikation; BAG 11, 338 ff. = AP Nr. 69 zu Art. 3 GG; Hueck-Nipperdey, Arbeitsrecht, 7. Aufl., Bd. 1, S. 309 Anm. 49).

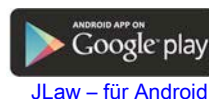
Der Senat nimmt nicht an, daß die Beklagte ihren Jubiläumsrichtlinien eine andere als die eben dargelegte Bedeutung geben will. Würde den Richtlinien eine andere Auslegung gegeben, nämlich dahin, daß die Beklagte durch einseitige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Widerrufserklärung auch gegenüber Arbeitsjubilaren mit der erforderlichen Dienstzeit die gegebene Zusage rückgängig machen könnte, so würde das Vertrauen der Arbeitnehmer in einer mit Treu und Glauben und der Verkehrssitte nicht zu vereinbarenden Weise getäuscht (vgl. AP Nr. 21 zu § 611 BGB Gratifikation unter Nr. 2).

Im vorliegenden Fall hat der Kläger, falls ihm die Wehrdienstzeit auf die Dienstzeit anzurechnen wäre, am 16. Oktober 1965 das 25-jährige Betriebsjubiläum erreicht. Da zu diesem Zeitpunkt die Jubiläumsrichtlinien der Beklagten in Kraft waren, kommt nach den obigen Ausführungen für ihn daher ein Anspruch aus dem Arbeitsverhältnis in Betracht, wie ihn § 3 Abs. 2 VO 1937 voraussetzt.

b) Die Revision vertritt ferner die Meinung, jeder Arbeitgeber könne - ungehindert durch gesetzliche Bestimmungen, Tarifverträge, Betriebsvereinbarungen oder Einzelarbeitsverträge - die Voraussetzungen und Grenzen freiwilliger sozialer Leistungen selbst festsetzen, wenn er sich dabei willkürlicher und sachfremder Differenzierungen enthalte. Er könne dabei auch unternehmenspolitische Ziele verfolgen und an die tatsächliche Dienstleistung anknüpfen. So sei auch die Beklagte in ihren Richtlinien verfahren, auf deren Grundlage der Kläger einen Anspruch auf Jubiläumszuwendungen nur nach einer 25-jährigen im Grundsatz tatsächlichen Dienstzeit erwerben könne. Es fehle daher auch aus diesem Grunde an einem Rechtsanspruch aus dem Arbeitsverhältnis, wie ihn § 3 Abs. 2 VO 1937 voraussetze.

Damit verkennt die Revision den offenkundigen und in den Richtlinien zur VO 1940 (RGBL. 1940, I, S. 1242) deutlich ausgesprochenen Zweck der Verordnungen 1937 und 1940, der darauf gerichtet ist, einberufene und nichteinberufene Arbeitnehmer dadurch gleichzubehandeln, daß den ersteren aus ihrer wehrdienstbedingten Abwesenheit keine Nachteile im Hinblick auf ihre betriebliche Stellung erwachsen dürfen. Dieser Schutzzweck der Berufsfürsorgeverordnungen ist der Vertragsfreiheit nicht nur der Parteien des Einzelarbeits-



- 8 -

verhältnisses, sondern auch der Tarifvertragspartner und der betrieblichen Organe übergeordnet und zwingt alle genannten Stellen, bei allgemeinen von der Betriebszugehörigkeit abhängigen Leistungen einberufene und nichteinberufene Belegschaftsmitglieder einander gleichzustellen. Verstöße hiergegen sind damit vom Gesetzgeber unmittelbar als willkürliche Differenzierungen und Verletzungen des Gebots der Gleichbehandlung erklärt.

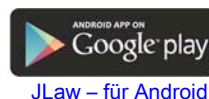
Daraus folgt, daß die Entschließungsfreiheit des Arbeitgebers bei den hier in Rede stehenden freiwilligen, unter Vorbehalt des Widerrufs allgemein gewährten betrieblichen Sozialleistungen durch die Verordnungen 1937 und 1940 eingeengt ist. Solange der Arbeitgeber solche - an die Betriebszugehörigkeit bzw. die Dienstzeit geknüpfte - Leistungen allgemein gewährt, ist er kraft des ihm vom Gesetzgeber auferlegten Gebots der Gleichbehandlung verpflichtet, bei einberufenen Belegschaftsangehörigen die Zeit der wehrdienstbedingten Abwesenheit als Teil der Betriebszugehörigkeit bzw. der Dienstzeit zu berücksichtigen. Entgegenstehende vertragliche Abmachungen werden damit hinfällig. Daher kann die Beklagte sich gegenüber dem Kläger nicht darauf berufen, sie habe Jubiläumszuwendungen nur für tatsächlich geleistete Dienstjahre zugesagt.

Die vorstehende Auffassung hat der Senat bereits im Urteil AP Nr. 4 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten (unter Nr. 4 der Entscheidungsgründe) mit aller Deutlichkeit ausgesprochen. Die Revision irrt, wenn sie diesem Teil der Entscheidungsgründe die hier erörterte Bedeutung abspricht und sich auf die Ausführungen des Senats im Grundsatzurteil vom 12. April 1962 (BAG 13, 79 ff. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Kriegsdienstzeiten) beruft. In dem letzteren Urteil hat der Senat allerdings (unter Nr. 1 der Entscheidungsgründe) ausgeführt, der Gesichtspunkt der Verletzung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes komme als Anspruchsgrundlage für das dort gestellte Klagebegehren nicht in Betracht; es sei keine willkürliche und sachfremde Differenzierung, wenn Kriegsdienstzeiten solcher

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Arbeitnehmer, die erst nach der Entlassung aus dem Wehrdienst in den Betrieb eingetreten seien, unberücksichtigt blieben. Damit hat der Senat jedoch, wie der Zusammenhang der Entscheidungsgründe ergibt, nur sagen wollen, daß, abgesehen von den Berufsfürsorgeverordnungen, der Grundsatz der Gleichbehandlung allein das Anrechnungsverlangen nicht rechtfertigen könne. Irgendeine Aussage über die rechtliche Bedeutung und Wirkung der Berufsfürsorgeverordnungen ist den erwähnten Ausführungen des Senats im Urteil vom 12. April 1962 nicht zu entnehmen.

c) Mit der vorstehend dargelegten Auffassung setzt der Senat sich entgegen der Ansicht der Revision nicht in Widerspruch zu seiner Entscheidung vom 8. November 1962 - 5 AZR 112/62 (BAG 13, 305 ff. = AP Nr. 1 zu § 6 ArbPlatzSchutzG), deren maßgeblicher Inhalt in folgendem Leitsatz zusammengefaßt ist:

"Eine vom Arbeitgeber nachträglich freiwillig gewährte Ergebnisbeteiligung, die für die Anspruchsberechtigung darauf abstellt, ob und in welchem Umfang der Arbeitnehmer im vorangegangenen Kalenderjahr tatsächlich gearbeitet und Lohn bzw. Gehalt erhalten hat, verstößt nicht gegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 ArbPlatzSchutzG, wer sie solche Arbeitnehmer vom Bezug der Ergebnisbeteiligung ausschließt, die in dem betreffenden ganzen Kalenderjahr zum Grundwehrdienst einberufen waren und deren Arbeitsverhältnis in dieser Zeit ruhte."

Ergebnisbeteiligungen der dort behandelten Art hängen nämlich nicht oder nicht allein von der Dauer der Betriebszugehörigkeit, sondern maßgeblich auch davon ab, ob der Arbeitnehmer im vorangegangenen Jahr Lohnbezüge hatte und ob er in dieser Zeit gearbeitet hat; die Anrechnungsvorschrift der Berufsfürsorgeverordnungen und die mit ihnen dem Sinne nach übereinstimmende Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 ArbPlatzSchutzG ordnen aber keinen Ausgleich für Lohnverluste infolge des Wehrdienstes an. Die hier in Rede stehenden Jubiläumszuwendungen sind andererseits Ansprüche des Arbeitnehmers, die lediglich an die Dauer der Betriebszugehörigkeit anknüpfen; allein für diesen Bereich ist zwingend die Anrechnung der Wehrdienstzeit auf die Betriebszugehörigkeit.



- 10 -

keit zu Lasten des Arbeitgebers bestimmt, wie der Senat übrigens bereits in der eben angeführten Entscheidung vom 8. November 1962 (Nr. 2b) und c) der Entscheidungsgründe) näher dargelegt hat.

d) Die Revision beruft sich weiter darauf, daß bei Arbeitsjubiläen die Ehrung der in langdauernder Betriebszugehörigkeit erwiesenen Betriebstreue im Vordergrund stehe. Eine solche Ehrung sei bei durch Anrechnung der Wehrdienstzeit lediglich fingierter Betriebszugehörigkeit ausgeschlossen; daher müßten auch die mit der Ehrung verbundenen materiellen Leistungen des Arbeitgebers entfallen.

Dies ist nicht richtig, wie der Senat bereits in dem Urteil vom 16. Februar 1967 - 5 AZR 405/67 - (zur Veröffentlichung in der AP vorgesehen) ausführlich dargelegt hat. Auf diese Darlegungen kann hier zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden. Hinzuzufügen ist nur, daß dem Kläger auch der eintägige bezahlte Sonderurlaub aus Anlaß des 25-jährigen Betriebsjubiläums zusteht. Auch hierbei handelt es sich um einen arbeitsrechtlichen Anspruch, der von der Betriebszugehörigkeit abhängig und nach dem Schutzzweck der Verordnungen 1937 und 1940 einberufenen und nichteinberufenen Arbeitnehmern der Beklagten in gleicher Weise zu gewähren ist.

Die Revision war nach alledem zurückzuweisen.

gez. Dr. Boldt

Dr. Auffarth

Siara

Dr. Eck

E. Schäfer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

